

**Kapitel 2: MANAGEMENTVERANTWORTUNG****2.4 QUALITÄTSPOLITIK**

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Kontinuität des Unternehmens liegen in der Kundenzufriedenheit und der Fähigkeit, die Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern.

Diese Bedingungen müssen mit Engagement und Entschlossenheit angestrebt werden.

Um den Kunden zufrieden zu stellen, ist es notwendig:

- Produkte herstellen, die den zugewiesenen Anforderungen entsprechen
- die vereinbarten Lieferzeit einhalten
- Aufrechterhaltung einer angemessenen Produktionseffizienz, um ein Verhältnis zwischen Qualität und zufriedenstellendem Preis zu gewährleisten.

Das Management ist überzeugt, dass die Erreichung der oben genannten Ziele mit dem Engagement aller Mitarbeiter und der Festlegung eines Modells für das Qualitätsmanagementsystem das eine Referenz für die Unternehmensorganisation darstellt, erreichbar ist. Zu diesem Zweck wurde die Ausgabe UNI EN ISO 9001 2015 ausgewählt, und in Übereinstimmung damit ist Folgendes erforderlich:

- Definieren Sie die qualitätsbeeinflussenden Prozesse und kontrollieren Sie sie, indem Sie entsprechende Dokumente erstellen
- das risikobasierte Denken in allen Unternehmensbereichen fördern
- Personal in Bezug auf festgestellte Bedürfnisse schulen
- etablierte Verfahren implementieren und dokumentieren
- Kontinuierliche Überwachung und Verbesserung der Geschäftsprozesse zur Steigerung der Kundenzufriedenheit

Dem Qualitätssicherungsmanager wird die Aufgabe übertragen, das Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit der Referenznorm aufrechtzuerhalten und dem Management das Vorhandensein von Problemen mitzuteilen, die nicht direkt gelöst werden können.

Das Management ist verantwortlich für die Festlegung spezifischer Unternehmensziele, die Bereitstellung von Mitteln und Ressourcen für deren Erreichung und die regelmäßige Überprüfung der Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und dieser Richtlinie.

Alle Mitarbeiter müssen in Bezug auf ihre jeweiligen Befugnisse und Verantwortlichkeiten eine angemessene Unterstützung und Beteiligung für die Umsetzung der hier genannten Richtlinie leisten.